

Die Liquidität Ihres Betriebes ist immer wieder angespannt oder kurzfristig schon nicht mehr ausreichend? Sie haben in der Vergangenheit hohe Investitionen zum Ausbau und zur Modernisierung Ihres Betriebes getätigt und können den Kapitaldienst für die hierfür aufgenommenen Finanzierungen aufgrund der Milchpreisentwicklung oder der schlechten Ernte nicht mehr erbringen? Ihre Hausbank fordert sogar schon die Erstellung und Vorlage eines Sanierungsgutachtens?

Dann empfiehlt sich die Erstellung eines Sanierungsgutachtens nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW). Die Mindestanforderungen an ein Sanierungsgutachten für krisenbetroffene Unternehmen hat das IDW im S6-Standard zusammengefasst.

Gerade in Krisenzeiten ist schnelles Handeln existenzentscheidend. Um die richtigen Entscheidungen treffen zu können, benötigen sowohl Unternehmensleitung als auch Kapitalgeber zeitnahe und zuverlässige Informationen über das finanz- und leistungswirtschaftliche Potenzial des Unternehmens. Auf dieser Grundlage sind fundierte Aussagen über die Sanierungsfähigkeit des Krisenunternehmens zu treffen.

Eine objektive und unabhängige Aussage zur Sanierungsfähigkeit des Krisenunternehmens stellt, insbesondere in der Liquiditätskrise, oft die letzte Möglichkeit dar, die drohende Insolvenz abzuwenden und alle Beteiligten zum Fortbestand des Unternehmens zu bewegen.

Sicherung und Stabilisierung

Das Sanierungsgutachten schafft die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit mit Banken und weiteren Finanzierungspartnern. Ob es die Neuvergabe, die Verlängerung laufender Kredite oder die Veränderung von kreditvertraglichen Vereinbarungen betrifft, das Kreditinstitut ist in dieser schwierigen finanziellen und wirtschaftlichen Phase des Kunden verpflichtet, eine Basis für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit zu schaffen. Daher ist ein Sanierungsgutachten, erstellt von einem unvoreingenommenen, branchenkundigen Fachmann, unabdingbar, um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes richtig beurteilen zu können.

Die plausible und transparente Darstellung der aktuellen Situation sowie die mögliche Sanierung mit Benennung konkreter Umsetzungsmaßnahmen ist eine unverzichtbare Notwendigkeit für die zusätzliche Kreditvergabe be-



FOTO: IMAGO IMAGES/CHROMORANCE

Ausweg aus der Krise

Durch ein **Sanierungsgutachten** können Ursachen analysiert, eine akute Existenzbedrohung gestoppt und die konzeptionelle Grundlage für eine künftig positive Entwicklung geschaffen werden.

ziehungsweise die Durchführung von kreditvertraglichen Maßnahmen in einer angespannten Situation.

Im Zuge der Begleitung von Unternehmen mit akuten wirtschaftlichen und/oder finanziellen Schwierigkeiten sehen sich Banken mit hohen gesetzlichen Anforderungen konfrontiert, die einzuhalten sind. Bei der Forderung einer Bank, ein Sanierungsgutachten erstellen zu lassen, handelt es sich also nicht nur um das reine Informationsbedürfnis der Bank, sondern auch um die Verpflichtung der Bank, den Richtlinien und gesetzlichen Notwendigkeiten zu folgen. Im Übrigen dienen Sanierungsgutachten auch der Entlastung der Unternehmer, Geschäftsführer oder von Vorständen, die sich in einer Unternehmenskrise weitreichenden juristischen Risiken ausgesetzt sehen.

Die Erstellung eines Sanierungskonzepts nach IDW S6 stellt keine Vorbehaltsaufgabe eines Wirtschaftsprüfers dar, sondern kann auch von einem Angehörigen einer anderen Berufsgruppe vorgenommen werden, der über eine ausreichende Sachkunde verfügt.

Neufassung erleichtert Sanierung

Mit dem IDW ES 6 n. F. vom 16. Mai 2018 wurde eine Neufassung des bekannten, bei Sanierungskonzepten häufig zugrunde gelegten Standards vorgelegt. In seiner Neufassung ist der Standard deutlich kürzer, womit der seit Länge-

rem vorgetragenen Kritik begegnet wird, der IDW S6 sei gerade für kleine und mittelgroße Unternehmen aufgrund der hohen Anforderungsdichte nicht praktikabel, für kleine Unternehmen nicht bezahlbar und würde den Blick auf das Wesentliche verstellen.

Grundsätzlich bleibt es inhaltlich bei den Kernanforderungen, die an ein Sanierungskonzept zu stellen sind. Diese nehmen Bezug auf zentrale Leitsätze der jüngsten BGH-Rechtsprechung und enthalten:

- eine Darstellung der Ausgangslage unter Beachtung tatsächlicher Gegebenheiten mit Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Krisenursachen,
- die Präsentation eines Leitbilds des sanierten Unternehmens, bei der das Geschäftsmodell, Positionierung im Wettbewerb und Unternehmensstrategie dargelegt werden,
- eine Plausibilisierung eingeleiteter und geplanter Maßnahmen, mit denen zunächst Fortführungsfähigkeit, im zweiten Schritt aber auch Wettbewerbs- und Renditefähigkeit erreicht werden können,
- die Überführung der Informationen in eine integrierte Unternehmensplanung sowie eine daraus abgeleitete Aussage zur Sanierungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn das Unternehmen zum Ende des Planungszeitraums wieder renditefähig ist und ein positives bilanzielles Eigenkapital aufweist.

Im neuen IDW S6 wird deutlich darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Umfang eines Sanie-

rungskonzepts der Grundsatz der Wesentlichkeit gilt. Hierbei wird auch eine bislang ungeklärte Frage zur Analyse der Krisenstadien beantwortet: Zu berücksichtigen sind nur solche Krisenstadien, die das Unternehmen tatsächlich durchlaufen hat. Die Aufgaben des Sanierungsberaters sollen sich zudem auf diejenigen Bereiche fokussieren, die für die Ableitung von Sanierungsmaßnahmen tatsächlich relevant sind. Diese Klarstellungen sind zu begrüßen und können dazu beitragen, den Sanierungsprozess für den Mandanten ressourceneffizienter zu gestalten.

FAZIT: Aus den unterschiedlichsten Gründen können manche Betriebe in eine finanzielle und wirtschaftliche Krise geraten, deren Lösung oftmals nicht mehr allein bewältigt werden kann. Um hier bereits in einem frühen Stadium die nötige Beratung und Erarbeitung möglicher Lösungsansätze einzuholen, kann aus Bankensicht nur dazu geraten werden, frühzeitig auf die Berater und Kreditgeber zuzugehen und die Situation zu schildern.

JASPER REITER und DÖRTE REESE,
wetreu LBB Betriebs- und
Steuerberatungsgesellschaft,
JÖRN SCHWERDTFFGER und
GERHARD ASSHAUER,
Investitionsbank Schleswig-Holstein